

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 80 (1935)

Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Januar 1935, Nummer 2

Autor: Kleiner, H.C. / Binder, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. JANUAR 1935 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

29. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Warum sind wir für sechs Jahre Primarschule! — Revisionsentwurf für das Reglement der Darlehenskasse des ZKLV
— Zur Steuererklärung — Zur gef. Notiznahme — Der Vorstand des ZKLV.

Bitte, diese Nummer aufbewahren!

(Revisionsentwurf)

Warum sind wir für sechs Jahre Primarschule!

(Auszug aus einem Referat von W. Hofmann, gehalten an der Jahresversammlung der Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich.)

Diese Frage wurde vor ungefähr zehn Jahren in den Tagesblättern erörtert. Wie Sie aus den Nummern 40 und 41 der Schweiz. Lehrerzeitung des Jahrgangs 1934 ersehen könnten, beschäftigte das Problem auch in allerletzter Zeit wieder zahlreiche Gemüter in den Kreisen der zürcherischen Lehrerschaft. Dieser Frage kommt eine so grosse prinzipielle Bedeutung zu, nicht nur im Hinblick auf unsere Stufe, sondern auch in bezug auf die gesamte Schulerziehung, dass ich sie hier eingehend besprechen möchte.

Das Schönste und erzieherisch Wertvollste an unserer Primarschule ist, dass sie die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen lehrt und erzieht. Sie ist sozusagen noch die einzige Stätte, wo die Glieder des ganzen Volkes ohne Unterschied in einer Lebensgemeinschaft vereinigt sind, wo angehende Gelehrte und Handlanger, Katholiken und Protestanten, Musterschüler und Faulpelze, oft auch Kinder verschiedener Rasse und Nationalität sich kennen, vertragen, helfen und lieben lernen. Und das in einem Alter, wo das Gemüt noch ungemein empfänglich ist. Wenn nicht schon in der Jugend das Verständnis für anders Geartete geweckt wird, wenn nicht schon die Kinder zur Geduld und Liebe auch dem einfachsten Mitschüler gegenüber erzogen werden, dann ist alle spätere Mühe, alle Wissenschaft und Kunst und Religion umsonst.

Unsere demokratische Volksschule ist es in erster Linie, die das Volk gesund erhalten hat. Trotz allem Parteizeänk und allen Klassengegensätzen fühlen wir uns im Grunde verbunden und zur Hilfe bereit, wenn ein Volksteil leiden muss. Wer seinen einstigen Schulkameraden nicht mehr kennen und grüssen mag — und sässe der eine im höchsten Rat, und wäre der andere der einfachste Arbeiter — dessen staatsbürgerliche Bildung schätzen wir doch recht tief ein. Ihm fehlt das Beste, was ihm die Schule überhaupt geben konnte. Die Erziehung zu reiner Menschlichkeit und zur Volksgemeinschaft ist die höchste Aufgabe der Schule; ihr haben sich alle andern unterzuordnen. Diese Erkenntnis sollte heute auch dem letzten Eidgenossen aufgehen, wenn wir an das Versagen der Volkserziehung in den umliegenden Staaten und an die Schwierigkeiten der Verständigung zwischen den einzelnen Gliedern und Gruppen im eigenen Lande denken.

Je früher die Differenzierung eintritt, je früher die Kinder nach verschiedenen Begabungen auseinandergerissen werden, desto weniger kann die Schule ihrer höchsten Aufgabe gerecht werden. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint mir jede Tendenz, die Primarschulzeit zu verkürzen, als ein Rückschritt.

Gerade dies hat unsere Zürcherschule so tief im Volke verankert und stets so vorbildlich erscheinen lassen, dass sie die Kinder aller Volksklassen so manches Jahr in erzieherischer Verbundenheit beisammenhält und sich bemüht, den Grundsatz der Gemeinschaftserziehung an erste Stelle zu rücken.

Welche Kräfte sind es überhaupt, die in allererster Linie im Kinde geweckt werden müssen? Ist es der Sinn für Rechnen und Geometrie, ist es die Sprachbegeisterung, ist es die unermüdliche Betriebsamkeit oder gar der Ehrgeiz? Ja gewiss, all das gehört, mit Mass und Ziel, zur Schulerziehung. Aber tausendmal wichtiger ist die Liebe zum Mitschüler, die Geduld für den Schwachen, die Rücksichtnahme auf den Andersgearteten. Wir wollen doch nicht in erster Linie «Verstandesbestien» züchten, um einen etwas rässen Ausdruck Pestalozzis zu gebrauchen!

Wenn ich mich der Abtrennung der 6. Klasse von der Primarschule mit allen Kräften und aus tiefster Ueberzeugung entgegenstelle, so bitte ich Sie, dies als ein leidenschaftliches Bekenntnis zur demokratischen Erziehung und nicht als kritikloses Festhalten an hergebrachten Formen aufzufassen.

Und hier möchte ich noch eine grundsätzliche Erwägung anschliessen, die der ersten an Wichtigkeit nahekommt: Es ist die Erziehung durch die eine, geschlossene Lehrerpersönlichkeit an Stelle des Fachlehrersystems.

Sie alle wissen, was der Lehrer und die Lehrerin, die in der Schule «Vater- und Muttergeist» walten lassen, im Leben des Kindes für eine überragende Rolle spielen. Was der Lehrer, bzw. die Lehrerin sagt, ist höchste Weisheit. Wenn es nicht so ist, dann klappt zu Hause oder in der Schule etwas nicht, sei es, dass die Eltern diese Erweiterung des kindlichen Seelenlebens mit Eifersucht hintanhalten, sei es, dass der Lehrer es nicht versteht, die Kinder an sich zu fesseln, oder sei es, dass irgendein Missverständnis zwischen Elternhaus und Schule besteht, das zuerst beseitigt werden sollte.

In normalen Verhältnissen hängt das Kind doch mit ganzem Vertrauen und mit grosser Liebe am Lehrer, und das ist ja unsere höchste Belohnung und der beste Trost bei allen Widerwärtigkeiten, die auch dem Lehrerberuf anhaften. Wohl erscheint es durch die Rücksicht auf die Gründlichkeit des Unterrichts in wissenschaftlicher Hinsicht, bzw. auf das Studium der Lehrer, geboten, auf höhern Schulstufen das Fach-

lehrersystem einzuführen. Aber mich dünkt die ungeteilte Hingabe eines Schülers an einen einzigen Lehrer erzieherisch so wertvoll, dass diese Zeit ohne Not nicht verkürzt werden sollte.

Wenn man die Erziehung an erste Stelle rückt und ihr die stofflichen Rücksichten unterordnet, so wird man auch von diesem Gesichtspunkt aus eine allfällige Verkürzung der Primarschulzeit keineswegs als einen Fortschritt betrachten.

Welches sind denn überhaupt die Gründe, die für einen frühen Sekundarschulbeginn etwa ins Feld geführt werden?

Seit Jahren wird in den Tagesblättern die Forderung nach einem früheren Beginn des Französischunterrichtes erhoben. Ich glaube aber nicht, dass dieses Begehrn aus den Kreisen solcher Leute stammt, die mit unserer Schularbeit vertraut sind. Das Deutsche ist für unsere Kinder eine Fremdsprache, und wir wissen zur Genüge, was es braucht, um einen Schüler in sechs Jahren zu einer genügenden Sicherheit im Ausdruck, zur Einsicht in den Satzbau, zu einer erträglichen Orthographie und auch zu jener Kenntnis der Sprachlehre zu bringen, die unbedingt vor dem Beginn des Französischunterrichtes erreicht sein sollten.

Es wird uns Primarlehrern gelegentlich der Vorwurf gemacht, wir richten uns zu sehr nach den Schwachen, und deshalb wäre es wünschbar, die begabten Schüler früher einer höhern Stufe zuzuteilen. Dieses Urteil hat insofern seine Berechtigung, als wir Reallehrer uns in den Anforderungen und Methoden zu sehr nach der Elementarschule richten und uns zu wenig der Doppelstellung unserer Stufe und der Notwendigkeit des Anschlusses nach oben bewusst bleiben.

Die Unterrichtsmethoden der Elementarschule kommen immer mehr den Forderungen nach Anschaulichkeit, nach Kindertümlichkeit und spielerischer Betätigung entgegen. Immer mehr wird der Unterricht im Sinne des Arbeitsprinzips, und zwar speziell der manuellen Fertigkeiten ausgebaut, und damit ist die Elementarschule im grossen und ganzen auf dem rechten Wege; denn man darf ruhig behaupten, dass die kleinen ABC-Schützen heute lieber in die Schule gehen als früher.

Diese Methoden und Arbeitsprozesse sind aber sehr zeitraubend, und es ist selbstverständlich, dass damit ein gewisser Stoffabbau Hand in Hand gehen muss und dass die Sicherheit in der Beherrschung der Hauptfächer Sprache und Rechnen gegenüber früher eine gewisse Einbusse erlitten hat. Nicht dass ich jene veralteten Methoden des Schuldrills bis zur Ertötung der Lebensfreude zurückwünschen möchte! Ich habe hundertmal lieber frohe Kindergesichter vor mir als verschüchterte Geschöpfe, die bei jedem lauten Ton zusammenfahren. Aber wir müssen uns mit der Tatsache abfinden und uns vom ersten Tag in der vierten Klasse an unserer besondern Aufgabe als Mittelstufe bewusst sein; wir dürfen nicht in den Fehler verfallen, die Methoden der Elementarschule an Kindertümlichkeit und spielerischer Gestaltung des Unterrichts noch überbieten zu wollen. Jetzt heisst es, sich auf Wesentliches beschränken, jetzt heisst es üben und Lücken stopfen, jetzt heisst es mehr und mehr abstrahieren und logisch denken lernen. Deutsch und Rechnen müssen stets und unter allen Umständen im Mittelpunkte des Unterrichts bleiben. Da helfen keine noch so schönen Theorien und Reformversuche. Wenn es nicht gelingt, den Kindern Freude, Mut und Fertig-

keiten in den Hauptfächern beizubringen, dann schiesen wir am Hauptziel unserer Stufe vorbei. Was hilft es einem Schüler, wenn er Stosse von Zeichnungen und Berge von Pappschachteln mit Hölzern, Blättern und Raupen nach Hause trägt, wenn er ganze Bücher voll Bilder klebt und Dutzende von Körpern modelliert — was hilft ihm das alles, wenn er anderseits die Haupt- und Eigenschaftswörter nicht unterscheiden lernte, eine Nacherzählung mit einem Phantasieaufsatz verwechselt und einen Dreisatz nicht von einer Mischungsrechnung unterscheiden kann! Es gibt in unseren Reihen Lehrer, denen es beim besten Willen nicht gelingt, mit dem Lehrstoff des sechsten Schuljahres einigermassen fertig zu werden und dem Grossteil der Klasse jenes Wissen und Können beizubringen, das für den Besuch der Sekundarschule unerlässlich ist. Solchen Lehrern fehlt es einfach an der nötigen Selbstdisziplin. Gibt es etwas Grausameres, als gute, gewissenhafte Schüler den Aengsten der Probezeit auszuliefern, ohne ihnen die erforderlichen Kenntnisse beigebracht zu haben! Was hindert uns bei unserer sprichwörtlichen Freiheit im Kanton Zürich, gelegentlich einmal eine Schreib-, Zeichen- oder Gesangsstunde für solch unerlässliche Probearbeiten zu verwenden, wie sie die Sekundarschule fordern muss, wenn wir aus lauter Uebergewissenhaftigkeit oder Unbehilflichkeit im übrigen Unterricht nicht zu diesen Uebungen kommen? Müssen wir uns unter solchen Umständen wundern, wenn Stimmen laut werden, welche finden, die sechste Primarklasse wäre bei der Sekundarschule besser aufgehoben?

Sie dürfen mich ja nicht falsch verstehen. Ich will mit diesen Ausführungen beileibe nicht das Arbeitsprinzip oder die Selbstbetätigung des Schülers im Unterricht unserer Stufe lächerlich machen! Ich möchte nur dafür eintreten, dass diese Prinzipien erstens eine sachgemäße Anwendung finden und dass zweitens Primäres nicht zugunsten von Nebensächlichem zurückgesetzt wird. Beim Aufsatzunterricht ist also immer noch der Aufsatz die Hauptsache und nicht die Verzierung des Heftes oder die Umschlagszeichnung; im Geometrieunterricht muss mehr mit Zirkel, Lineal, Maßstab und Equerre gearbeitet werden als mit Schere, Kleisterpinsel, Hammer und Zange usw. Wer zu Verzierungen, Bastelarbeiten usw. ohne Beeinträchtigung wesentlicher Unterrichtsergebnisse Zeit findet, der soll sie ruhig ausführen; ich habe an seinen Arbeiten eine grosse Freude, und wenn sie Wege weisen, die den Unterricht bereichern und vertiefen, so bin ich gerne sein Schüler. Wenn aber ein Lehrer zu viel solche Dinge betreibt und darob den Unterricht in Sprache und Rechnen so vernachlässigt, dass man selbst bei gutbegabten Kindern mit Privatstunden nachhelfen muss, dann sind wir mit unserer Pädagogik auf einer schiefen Ebene angelangt!

Ich gebe gerne zu, dass es gerade unter diesen Lehrern, die sich im Stoffe verlieren, sehr gewissenhafte Leute, fleissige Schaffer und in mancher Hinsicht vorzügliche Erzieher gibt; was ihnen aber fehlt, ist der Sinn für die Realitäten des Lebens und speziell für die Doppelstellung unserer Stufe.

Nun, solche Fehler lassen sich durch Auswahl und Bildung der Lehrer, durch Kritik und Selbsterziehung beseitigen. — Anders steht es leider mit dem Hauptübel der Primarschule: mit den grossen Klassen. Sie wissen, dass die Maximalzahl für eine Primarlehrstelle in dem heute geltenden zürcherischen Schulgesetz 70 beträgt, währenddem die entsprechende Zahl für eine

Sekundarlehrstelle nur 35 ist. Nach dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion von 1933 ist im ganzen Kanton Zürich nur eine Sekundarschule mit über 40 Schülern, währenddem noch über 450 Lehrer, d. h. mehr als der dritte Teil aller Primarlehrer Abteilungen von über 40 Schülern haben. Nehmen wir das Sekundarschulmaximum von 35, so sind es vielleicht im ganzen Kanton etwa ein Dutzend Sekundarabteilungen, welche diese Zahl überschreiten, während bei der Primarstufe jedenfalls weitaus der grösste Teil aller Schulen in diese Kategorie fällt.

Unter diesen Umständen ist es ganz selbstverständlich, dass wir Primarlehrer landauf und -ab gezwungen sind, unsere Schüler einheitlicher und schablonenhafter zu unterrichten, als es dem Sekundarlehrer möglich ist. Es ist klar, dass sich die Schüler in grossen Abteilungen eher langweilen und dass sich die geistig regsame Elemente viel vernachlässigt vorkommen als in kleinen Klassen. Das gilt aber nicht nur für die Schüler der sechsten Klassen, auf die von Sekundarlehrerseite mit besonderm Nachdruck hingewiesen wird, sondern es gilt für die Primarschüler aller Stufen! Es darf geradezu als eine Tragik im Leben des Primarlehrers bezeichnet werden, dass wir in den meisten Fällen nicht imstande sind, die Hauptforderung der Pädagogik zu erfüllen: ich meine die individuelle Erziehung; individuell nicht etwa verstanden als Ziel im Sinne der Persönlichkeitsübersteigerung, sondern als einziger gangbarer Weg aller Erziehung.

Es besteht pädagogisch kein Grund, den untern Klassen unserer Volksschule mehr Schüler als den obern zuzuweisen, im Gegenteil! Finanzielle Erwägungen einerseits, aber auch Mangel an Einsicht in die pädagogischen Notwendigkeiten anderseits waren es, welche diese Verhältnisse schufen. Gewiss gibt es auch ein Optimum; aber diese Schülerzahl liegt auf alle Fälle näher an 30 als an 40.

Man gebe unserer Primarschule endlich einmal, was ihr gehört: erträgliche Schülerzahlen. Dann sind 90 % aller Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die unsere Stufe belasten, mit einem Schlag beseitigt.

Nach dem Jahresbericht der Erziehungsdirektion sind es im ganzen Kanton Zürich von den 1489 bestehenden Primarschulen nur noch 60, welche mehr als ein halbes Hundert Schüler zählen. Wenn wir demnach von einem neuen Schulgesetz verlangen, dass die maximale Schülerzahl für die Primarschule auf 50 heruntergesetzt werde, so ist dies keine übertriebene Forderung. Sie stellt im Gegenteil das Minimum dessen dar, was verlangt werden kann und muss. Dabei hegen wir die bestimmte Hoffnung, dass zahlreiche fortschrittliche Gemeinden bei Ansetzung der Klassstärken wesentlich unter dieser Zahl bleiben werden.

Revisionsentwurf für das Reglement der Darlehenskasse des Zürch. Kant. Lehrervereins

Schrägschrift im Text bedeutet Neuerung oder Änderung.

Nach § 1, b) seiner Statuten kann der Zürcherische Kantonale Lehrerverein seinen Mitgliedern, eventuell auch Witwen oder Waisen von Mitgliedern, Darlehen gewähren, gemäss den Bestimmungen des nachstehenden Reglementes.

1. Der Gesuchsteller hat eine schriftliche Eingabe mit ausführlicher Begründung seines Gesuches an den Vorstand des Kantonalen Lehrervereins zu richten.
2. Dieser letztere informiert sich bei ihm gutschneiner, dritter Stelle über die Verhältnisse des Gesuchstellers; er behält sich ausdrücklich das Recht vor, sich ein schriftliches Gutachten, unterzeichnet vom Präsidenten und Aktuar der betreffenden Sektion, ausstellen zu lassen.
3. Auf Grund der eingezogenen Informationen entscheidet der Vorstand über Gewährung oder Abweisung des Gesuches. Falls letzteres nur des billigen Zinsfusses wegen gestellt wurde, ist demselben nicht zu entsprechen.
4. Das vom *Schuldner* zu unterzeichnende Obligo enthält die nach Uebereinkunft getroffenen Abzahlungsbestimmungen. Der Zinsfuss ist gleich demjenigen, welchen zur Zeit des Vertragsabschlusses die Kantonalbank ihren Obligationsgläubigern gewährt.

«Schuldner» ersetzt das Wort «Debitoren». Es folgt nun als 5. der bisherige Abschnitt 2 von 4.

5. Im Obligo erklärt sich der Schuldner damit einverstanden, bei Nichtinnehaltung der Abzahlungs- und Verzinsungsbestimmungen sich durch die Staatskasse zweimal jährlich von der Gehaltsquote einen bestimmten Betrag zugunsten des Kantonalen Lehrervereins in Abzug bringen zu lassen, bis das Gut haben des letzteren gedeckt ist.

Das bisherige Reglement schrieb an Stelle des oben unterstrichenen Textes eine Rückzahlungsfrist von längstens drei Jahren vor. Es ist natürlich nicht zu bestreiten, dass der alte Wortlaut die Interessen des ZKLV besser wahrte als die neue Fassung; denn gerade in den Fällen, wo eine Amortisation innerhalb dreier Jahre nicht in Frage kommt, weil der Gesuchsteller finanziell zu stark belastet ist, muss die Sicherstellung des Darlehens als nicht mehr gewährleistet betrachtet werden. Gerade diese Fälle aber sind es, die, wenn sie zum Zusammenbruch führen, dem Ansehen der Lehrerschaft schwer schaden. Eine Distanzierung des ZKLV liesse sich meistens nicht verantworten, da sie von den in Mitleidenschaft gezogenen Privaten, die wiederum zumeist Kollegen sind, kaum verstanden würde.

Die Praxis ist überdies notgedrungen schon längst zur Anwendung der neuen Fassung übergegangen.

Der dritte Abschnitt der bisherigen Bestimmung vier erwähnt die Möglichkeit, vom Schuldner Bürgen stellen zu lassen. Der Vorstand schlägt Weglassung dieses Zusatzes vor.

6. Das Darlehen an ein einzelnes Mitglied darf den Betrag von Fr. 500.— nur ausnahmsweise übersteigen, und zwar nur in Form eines Ergänzungsdarlehens von höchstens Fr. 200.—, das mindestens 24 Monate nach dem ersten Darlehen datiert sein muss. Die Summe aller Darlehen soll höchstens einen Sechstel des Vereinsvermögens ausmachen.

Das bisherige Reglement liess eine Überschreitung des Betrages von Fr. 500.— nicht zu, und die Erfahrung hat gezeigt, dass eine einfache Erhöhung des Darlehensmaximums nicht im In-

teresse des ZKLV liegen würde. Durch ein Ergänzungsdarlehen soll hingegen der Vorstand einem Schuldner, der bereits während 24 Monaten seinen guten Willen durch regelmässige Abzahlungen gezeigt, infolge von Krankheit oder anderer Umstände in der Sanierung aber behindert ist, etwas Luft schaffen können.

Das Reglement von 1902 stellte der Darlehenskasse einen Viertel des damaligen Vermögens von ca. 13 000 Fr. zur Verfügung. Der Vorstand schlägt für das neue Reglement vor, entsprechend dem grösseren Vermögen, die Summe der laufenden Darlehen auf höchstens einen Sechstel festzusetzen.

7. Der Zentralquästor wacht über die Ausführung der Verpflichtungen von seiten der Obligationsschuldner.

Zur Steuererklärung

H. C. K. — Eine grosse Zahl von Kollegen wird dieses Jahr eine neue Steuererklärung einzureichen haben. Eine Reihe von Anfragen geben Veranlassung zu einer kurzen Orientierung über ein paar Steuerfragen, welche speziell die Lehrerschaft interessieren.

1. Bei der Besoldung ist der Abbau des Jahres 1934, welches Jahr für die Steuerveranlagung von 1935 massgebend ist, in Abzug zu bringen; gleichgültig in welcher Form — ob als eigentlicher Gehaltsabbau oder «Krisenopfer» — er erfolgt ist.

2. Der Betrag der obligatorischen Gemeindezulage (frühere Wohnungsentzädigung) gemäss § 9 des Leistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 ist mit der Barbessoldung zu verrechnen und nicht bei den Naturalleistungen einzutragen, auch dann, wenn ein Lehrer eine sog. «Lehrerwohnung» gemietet hat. Wir sind der Auffassung, dass auch in einem solchen Fall die Gemeinde mit der Wohnung keine Naturalleistung in die Besoldung einbringt, sondern dass der Lehrer mit der Gemeinde in einem freien Mietverhältnis steht. Unsere Auffassung stützt sich zunächst auf den Wortlaut des Gesetzes. § 9, Absatz 2, heisst: «Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen.» Der Lehrer muss also nicht in die Wohnung ziehen, wie es früher der Fall war; er hat nur ein «Mietvorrecht». Wenn er die Wohnung beansprucht, wird ihm die Wohnung nicht als Naturalleistung an Stelle der obligatorischen Gemeindezulage gegeben, sondern es wird ein Mietwert festgesetzt, der mit den Gemeindezulagen verrechnet wird. Man beachte: Mit den Gemeindezulagen, woraus sich ergibt, dass obligatorische Gemeindezulage und Wohnung nicht identisch sind. — Die Praxis ist denn auch wirklich so — und darin liegt ein Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung —: Es gibt eine Reihe von Gemeinden, welche den Mietwert ihrer Wohnungen höher festsetzen als die obligatorische Gemeindezulage. (Ein Beispiel: Obligatorische Gemeindezulage 450 Fr.; Mietwert der «Lehrerwohnungen» 775 Fr.). — Es handelt sich bei diesen Darlegungen nicht um formale Spielereien; der prakti-

tische Wert ist folgender: Naturalleistungen unterstehen, wie auch ein bündesgerichtlicher Entscheid vom Jahre 1934 bestätigt hat, der freien Einschätzung durch die Steuerorgane. Wenn also die obligatorische Gemeindezulage in dem Fall, wo ein Lehrer in einer «Lehrerwohnung» wohnt, bei den Naturalleistungen einzutragen wäre, dann müssten sich die Steuerbehörden nicht an diesen Betrag halten; sie könnten ihn höher ansetzen, wie das in einem gegenwärtig im Rekurs stehenden Fall beispielsweise getan worden ist.

3. Gemäss Steuergesetz dürfen die Steuerpflichtigen vom Einkommen u. a. abrechnen: 1. Die für den Betrieb des Geschäfts, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben. — Beim Lehrerberuf kommen zunächst in Betracht: Ausgaben für Studierzimmer, Bücher, Kurse. Von den Steuerkommissären werden folgende Abzüge als durchschnittliche Aufwendungen anerkannt: In Städten und städtischen Verhältnissen Primarlehrer 300 Fr., Sekundarlehrer 400 Fr.; in ländlichen Verhältnissen je 100 Fr. weniger. Abzüge über diese Beträge hinaus müssen belegt werden und unterliegen der Einschätzung durch die Steuerorgane. — Bei Nebenverdienst gelten 20 % als durchschnittliche Aufwendung. — Fahrspesen, welche für die Berufsausübung bei erheblicher Entfernung von der Arbeitsstelle (z. B. in städtischen Verhältnissen) notwendig sind, dürfen ebenfalls abgerechnet werden.

Zur gef. Notiznahme

Aus redaktionellen und technischen Gründen werden die Beilagen zur SLZ seit 1. Januar 1935 in neuer Weise beigegeben und doppelt nummeriert. Diejenigen Abonnenten der SLZ, welche den «Pädagogischen Beobachter» als zusammenhängenden Halbbogen zu erhalten wünschen, werden gebeten, sofort ihre Adresse der Redaktion der SLZ mitzuteilen. Die separate Zustellung erfolgt gratis und gilt fortlaufend. — Die Nummern 1 und 2 1935 können noch nachbezogen werden.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: **H. C. Kleiner**, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar: **J. Binder**, Sekundarlehrer, Winterthur, Rychenbergstrasse 106; Tel.: 23 487.
3. Quästor: **A. Zollinger**, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Korrespondenzaktuar: **H. Frei**, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
5. Mitgliederkontrolle: **J. Oberholzer**, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
6. Besoldungsstatistik: **Melanie Lichti**, Primarlehrerin, Winterthur, Schwalmännerstr. 13; Tel.: 23 091.
7. Stellenvermittlung: **E. Jucker**, Sekundarlehrer, Tann-Rüti.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: **H. C. Kleiner**, Zollikon; **J. Binder**, Winterthur.